

544/A XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Reinhard Firlinger, Mag. Helmut Kukacka
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGB1. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I

Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

L In § 5 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Blutabnahme vorzunehmen oder die Abgabe einer Harnprobe zu veranlassen ist, wenn der Arzt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, und auch eine Harnprobe der nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu übermitteln ist.“

2. (Verfassungsbestimmung) In § 5 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) **(Verfassungsbestimmung)** An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen oder sie haben, wenn dies vom Arzt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung für zweckmäßiger erachtet wird, eine Harnprobe abzugeben. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen oder die Harnprobe abzugeben.“

3. In § 5 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Im öffentlichen Sanitätsdienst stehende oder bei einer Bundespolizeibehörde tätige Ärzte sind berechtigt, mit der Zustimmung von Personen, die gemäß Abs. 9 zu ihnen gebracht wurden, zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen auch Proben von anderen Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zu nehmen.“

(12) Ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung

1. einer Person, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht wurde, oder
2. einer Blut- oder Harnprobe, die von einer gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebrachten Person stammt,

anzunehmen, dass die zum Arzt gebrachte Person Suchtgift missbraucht, so ist an Stelle einer Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der nach dem Hauptwohnsitz der untersuchten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen (§§ 12 bis 14 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997)."

4. (Grundsatzbestimmung) § 5a Abs. I lautet:

„(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 und die Abgabe einer Harnprobe gemäß § 5 Abs. 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.“

5. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. I lit. c lautet:

„c)(Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen oder eine Harnprobe abzugeben.“

6. In § 103 wird folgender Abs. 2e eingefügt:

„(2e) Die §§ 5 Abs. 9, 10 und 11 sowie 5a Abs. I dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXXX, treten mit XX. XX. 2002 in Kraft.“

7. (Verfassungsbestimmung) In § 103 wird folgender Abs. 2f eingefügt:

„(2f) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 5 Abs. 10, 99 Abs. I lit. c und 105 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/XXXX, treten mit XX. XX. 2002 in Kraft.“

8. (Verfassungsbestimmung) § 105 Abs. 4 lautet:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 10 sowie 99 Abs. I lit. c obliegt den Landesregierungen.“

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Der Missbrauch von Drogen im Straßenverkehr und die damit einhergehenden Unfälle nehmen immer mehr zu. Obwohl das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand bereits nach geltender Rechtslage verboten ist, ergeben sich in diesem Zusammenhang in der Praxis oft Beweisprobleme. Für die effektive Vollziehung dieses Verbotes ist es daher erforderlich, die Untersuchung durch den Arzt mittels des Ergebnisses einer Harn oder Blutanalyse zu untermauern. Es wird aus diesem Grund die Verpflichtung geschaffen, bei sonstiger Strafbarkeit eine Harn- oder Blutprobe abzugeben, wenn eine Person dem Arzt vorgeführt wird, weil das Straßenaufsichtsorgan vermutet, dass der Betreffende durch Suchtgift beeinträchtigt ist. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass der Arzt zu dem Schluß gekommen ist, dass eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorliegt.

Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, auch Proben von anderen Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zwecks wissenschaftlicher Untersuchungen nehmen zu können, wobei hierfür aber die Zustimmung des Betroffenen erforderlich ist. Dies dient dazu, neue Testverfahren, die für den Probanden wesentlich weniger belastend sind als eine Harnabgabe oder Blutabnahme, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit zu erproben, und Datenmaterial für eine wissenschaftliche Auswertung zu erhalten.